

150 Steuereinheiten bei dem Gute bleiben, und von den übrigen 300 kann ich die Hälfte, also 150 abtrennen, behalte mithin 300, indeß ich nach dem Vorschlag der Deputation von den ganzen 450 Steuereinheiten sofort ein Drittheil verkaufen kann, mithin auch 300 behalte. Nehmen Sie aber 600 Einheiten, so kommen nach der Gesetzesvorlage davon 150 in Abzug, es bleiben mithin 450, wovon 225 verkauft werden können, indeß nach dem Vorschlage der Deputation von den ganzen 600 Steuereinheiten bloß 206 verkauft werden dürfen, und so steigt dieß Verhältniß bei einer größern Anzahl Steuereinheiten immer mehr; man kann nach dem Vorschlag der Regierung stets mehr verkaufen, als nach dem der Deputation. Da man nun, wenn man bei einem Gute soviel behält, als nach dem Gesetzesvorschlage bleiben soll, vor allzu großer Dismembration vollkommen gesichert ist, so erscheint die Sache höher hinauf auch bloß willkürlich, und ich muß mich daher für denjenigen Vorschlag entscheiden, der die ausgebreitete Gebahrung mit dem Eigenthume zuläßt. Geht es indeß nach dem Vorschlage des Abg. v. d. Planitz, so wird dadurch jedenfalls das Princip aufrecht erhalten, daß sowohl die einzelnen Einwohner als die Gemeinde vor gänzlicher Armuth gesichert werden müssen; und in dieser Hinsicht werde ich stets für den Gesetzentwurf stimmen.

Abg. Blüher: Es war meine Absicht, gegen diese §. des Gesetzentwurfs und so auch gegen das Deputationsgutachten zu stimmen, weil mir immer noch die Beschränkung zu groß zu sein scheint, sie mag nun von der Deputation oder dem Gesetzentwurf ausgehen, und weil ich der Meinung bin, daß die Verhinderung von Speculationen im Wege der Gesetzgebung nicht gut möglich ist. Indessen hat mich das, was die Abgg. v. Thielau und Jani für den Gesetzentwurf gesagt haben, so angesprochen, daß ich mich dieser Ansicht anschließen und für den Gesetzentwurf stimmen werde.

Abg. Sachße: Auch ich werde mich für den Gesetzentwurf erklären. Spricht mich schon der erste Theil des Deputationsvorschlags an, indem er in einiger Hinsicht die Gerechtigkeit berücksichtigt und feststellt, daß da nicht dismembriert werden soll, wo nach den jetzigen Gesetzen Dismembrationen nicht stattfinden dürfen, so bestimmen mich doch die Gründe, welche gegen beide Theile des Vorschlags sprechen, der Regierungsvorlage den Vorzug zu geben. Der zweite Theil sagt: „Sind dieselben jedoch bereits durch Dismembration bis auf den nach den zeitherigen gesetzlichen Bestimmungen gestatteten geringsten Umfang herabgebracht worden, so ist die Summe der bei Publication dieses Gesetzes auf diesem Complex haftenden Steuereinheiten unzertrennbar.“ Nun sind aber die älteren Bestimmungen sehr schwankend und ungewiß; denn es soll bei Hufen der starken Güter eine Hufe des besten Landes, bei Halbhufengütern  $\frac{1}{3}$  Hufe des gleichen Landes, bei schwachen Gütern 1 Acker oder Scheffel des besten Heimfeldes verbleiben.“ Wie läßt sich das jetzt und in späterer Zeit ermitteln, was auf eine Hufe gerechnet war, was bestes Heimfeld ist? Es werden schwerfällige kostspielige Untersuchungen vorausgehen müssen und viele Streitigkeiten veranlaßt werden. Sehe ich auf §. 5 und die dort aufgestellte siebente Ausnahme, nach

welcher auch von solchen Grundstücken, bei denen nach §. 4 eine fernere Abtrennung weiter nicht zulässig wäre, unter den in §. 5 gegebenen Voraussetzungen annoch Dismembrationen stattfinden können, so finde ich für Alles gesorgt, besonders wenn man auf den Schlußsatz von §. 5 Rücksicht nimmt, nach welchem es außerdem der Regierungsbehörde vorbehalten bleibt, in einzelnen geeigneten Fällen Dispensation von den gesetzlichen Bestimmungen eintreten zu lassen. Geben schon jene sieben speciellen Ausnahmefälle der §. 5 vielfältig Gelegenheit, dem Besitzer eines Grundstücks von nur noch 150 Steuereinheiten Ferneres zu dismembriren zu gestatten, und erhalten sie den Werth seines Grundstücks, machen sie, daß es deshalb, weil nicht unbedingt davon abgetrennt werden könne, nicht gegen andere im Preis sinke, so kommt zu alledem zu völliger Widerlegung des diesfälligen jenseitigen Behauptens der letzte Satz, daß der Regierungsbehörde vorbehalten bleibt, in einzelnen Fällen Dispensation eintreten zu lassen. Ich denke mir z. B. den Fall, daß Jemand von der Insolvenz durch Verkauf eines Theils seines Grundstücks, vom Banquerott gerettet werden könnte. Wenn alle Umstände dafür sprechen, daß es keinen wesentlichen Nachtheil für die Bewirthschaftung haben kann, wenn man dem Besitzer eines kleinen Grundstücks nachläßt, noch einige Scheffel zu dismembriren, so halte ich die Regierung durch jenen Schlußsatz für ermächtigt, Concession zur Dismembration zu geben. Ich sehe mich nach alle dem in der That auch in Hinsicht auf die Gerechtigkeit, den Vorschlag der Regierung nicht anzunehmen, keineswegs bewogen, sondern werde gegen das Deputationsgutachten stimmen.

Präsident D. Haase: Es ist mir ein Amendement des Abg. v. d. Planitz zugegangen, welches den zweiten Satz der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung der §. ersetzen soll. Er schlägt nämlich vor, statt des zweiten Satzes des Deputationsgutachtens, welcher so lautet: „Sind dieselben jedoch bereits durch Dismembration bis auf den, nach den zeitherigen gesetzlichen Bestimmungen gestatteten, geringsten Umfang herabgebracht worden, so ist die Summe der bei Publication dieses Gesetzes auf diesem Complex haftenden Steuereinheiten unzertrennbar“, folgenden zu setzen: „Von Grundstücken, auf welchen nur 150 Steuereinheiten haften, kann jedoch Etwas nicht abgetrennt werden.“ — Wird dieser Antrag unterstützt? — Wird nicht hinreichend unterstützt.

Staatsminister Rostk und Sändendorf: Ich muß dem, was der Abg. Sachße bemerkt hat, im Wesentlichen beipflichten. Mir scheint besonders der zweite Satz des Deputationsvorschlags von den Worten an: „Sind dieselben“ bis zum Schluß bedenklich. Es ist nicht zu wünschen, daß nach Eintritt des neuen Gesetzes auf die älteren gesetzlichen Bestimmungen recurrirt werde. Das würde zu Schwierigkeiten führen, die man eben vermeiden will. Man müßte ermitteln, ob ein Gut bereits bis zu dem geringsten gesetzlich bestimmten Umfang dismembriert ist. Diese Ermittlung ist schon jetzt schwierig, und wird im Verlauf der Zeit noch schwieriger werden. Die früher abgetrennten Parcellen sind zum Theil nicht mehr bekannt, weder nach Größe, noch nach Qualität. Daher kann ich nur dringend abrathen von der An-